

Indem sie dem Berichte dieser Deputation entgegensteht, setzt sie ihre Erklärung über den neuen Vorschlag des Senats hinsichtlich der Fassung des betreffenden Paragraphen einstweilen aus.

Zu I. Gesetz den Senat betreffend.

Die Bürgerschaft bedauert aufrichtig auf eine Aenderung des Wahlgesetzes nicht eingehen zu können, indem sie in einem größeren Einflusse des Senats bei seiner Ergänzung eine Vervollkommnung nicht zu erkennen vermag. Eine Bezeichnung von Candidaten der Versammlung der Wahlmänner Seitens des Senats würde die Wahl größtentheils in seine Hand legen und nur der Bürgerschaft die definitive Auswahl unter drei Candidaten lassen, da ohne Zweifel gewöhnlich die von ihm bezeichneten Candidaten aus dem Wahlconclave hervorgehen würden, welches ihr gerade das Gegentheil einer Vervollkommnung des Gesetzes erscheint, denn man würde dieses als eine Selbstergänzung bezeichnen und dadurch dem Senat das ihm vor Allem nothwendige Vertrauen seiner Mitbürger verloren gehen.

In unserem kleinen Gemeinwesen ist nicht zu befürchten, daß bei Wiederbesetzung einer in der Mitte des Senats entstandenen Lücke seine Wünsche nicht genügend zur Geltung kommen, und wird auch die Bürgerschaft unter Berücksichtigung des wahren Staatswohles gewiß dieselben beherzigen. Es steht selbst in Frage, ob nicht eine officiële Bezeichnung eines Candidaten durch den Senat eine Opposition hervorrufen dürfte, die gerade das Entgegengesetzte des beabsichtigten Zweckes bewirken würde.

Die Bürgerschaft kam daher aus diesen sowohl wie aus den in ihrem Beschlusse vom 14. September angeführten Gründen einer Abänderung des Wahlgesetzes ihre Zustimmung nicht ertheilen.

Zu VI. Gesetz, die Handelskammer betreffend.

Die Bürgerschaft ist weit entfernt, durch die von ihr beantragte Fassung des §. 43 die Stellung des Senats, als verfassungsmäßigen Inhabers der vollziehenden Gewalt, beeinträchtigen zu wollen; sie beharrt bei derselben lediglich aus Gründen der Zweckmäßigkeit, und hofft sie daher auch jetzt noch zuversichtlich, daß der Senat die von ihr vorgeschlagene Fassung genehmigen oder sich mit der bisher in Geltung befindlichen Vorschrift einverstanden erklären wolle.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 25. November 1853.

1. Verfassungsangelegenheiten.

Zu §. 21, §. 57 d, §. 57 p und §. 58 d des Entwurfs der revidirten Verfassung. — Diese Gegenstände sind in Folge der am 23. d. Mts. erfolgten Erklärung der Bürgerschaft als erledigt anzusehen.

Zu §. 69 dieses Entwurfs. — Der Senat hat zu seinen Commissarien bei der dieses Gegenstandes halber beantragten Deputationsberatung die Herren Bürgermeister Meier, Senator Meier und Senator Donandt ausersahen.

Zu I. Gesetz den Senat betreffend, und zu VI. Gesetz die Handelskammer betreffend.

Ueber die wünschenswerthe endliche Erledigung auch dieser Gegenstände behält sich der Senat weitere Mittheilung vor.

2. Wöchentliche Nachrichten.

Es ist dem Senat von seiner mit der Aufsicht über dieses Blatt beauftragten Commission berichtet worden, wie sie dasselbe statt dreimal wöchentlich in Zukunft an jedem Werkstage erscheinen zu lassen beabsichtige und die nöthigen Einleitungen dahin getroffen habe,

daß diese Verbesserung schon mit Neujahr beginnen könne, vorausgesetzt daß ihr gestattet sei, neben der selbstverständlichen Erhöhung des Bringerlohns um etwa die Hälfte des jetzigen Satzes von 18 Groten pr. Jahr, auch den bisherigen Abonnementspreis von 1 Thlr. 36 Gr. jährlich um etwa 9 Groten zu erhöhen, wonach also künftig der ganze Jahrgang auf 1 Thaler 45 Groten und inclusive des Bringens auf 2 Thaler zu stehen kommen würde. Gedachte Erhöhung des Abonnementspreises, welche lediglich zur Deckung der mit der neuen Einrichtung verbundenen Mehrkosten bestimmt ist, lasse sich nicht wohl vermeiden, wenn man die glückliche Vereinigung verschiedenartiger Vorzüge durch welche das Blatt sich auszeichnet: Unentgeltlichkeit der amtlichen und große Wohlfeilheit der sonstigen Inserate, fortschreitende Verbesserung in Ausstattung und Anordnung, und gleichwohl angemessener Reinertrag für die Staatscasse, demselben ungeschmälert erhalten wolle. Der beantragte Aufschlag sei indessen ein so unerheblicher, daß trotz desselben den Wöchentlichen Nachrichten in Anbetracht der auffallenden Geringfügigkeit des jetzigen Abonnementspreises, dieser fernere Vorzug: ungemeine Wohlfeilheit für den Abnehmer, auch künftig erhalten bleiben würde.

Der Senat, welcher dafür hält, daß durch ein tägliches Erscheinen des erwähnten Blattes vielseitigen Wünschen des Publikums entsprochen werde, findet gegen eine Erhöhung des Abonnementspreises in der angetragenen Beschränkung seinerseits nichts zu erinnern. Er zweifelt nicht, daß die Bürgerschaft in dieser Beziehung mit ihm gleicher Ansicht sein werde, und wird solchenfalls nicht verfehlen dem Obigen gemäß das Erforderliche zu veranlassen.

3. Fernerer Bericht der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern.

Diesen ihm von solcher Deputation eingereichten Bericht theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung über die darin enthaltenen Vorschläge, unter Vorbehalt der feinen, beikommend mit.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 25. Novbr. 1853.

Fernerer Bericht

der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern.

Durch den Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 22/27. Decbr. v. J. wurde der für die Revision der am 29. Decbr. 1851 publicirten Steuerverordnung niedergesetzten Deputation, auf Veranlassung ihres Berichts vom 17. Decbr. v. J., der Auftrag ertheilt,

zu IV der Verordnung, über die Frage, ob und in wiefern die Erbschaftsabgabe von dem Nachlasse von Eheleuten zu erheben sei, welche nicht in Gütergemeinschaft gelebt haben, und

zu XVI b, XVIII, XIX derselben, über die etwanige Ausdehnung der in diesen Nummern gedachten Abgaben auf Begesack und Bremerhaven in fernere Verathung zu treten.

Sie erlaubt sich das Ergebnis dieser Prüfung in dem folgenden Berichte vorzulegen:

Zu IV der Verordnung: «Abgabe von Erbschaften»,

hat eine erneuerte Verathung die Deputation in der Ansicht bestärkt, daß es sich empfehle, durch die Einschaltung der Worte «unter Ehegatten» die Freiheit derselben von einer Erbschaftsabgabe ausdrücklich auszusprechen. Schon in ihrem Berichte vom 17. Decbr. v. J. hat sie hervorgehoben, daß bei Einführung der Abgabe von Erbschaften die Gesetzgebung eine Besteuerung des nachgebliebenen Ehegatten wahrscheinlich nicht beabsichtigt hat und daß

auch das Publikum diesen Glauben getheilt haben dürfte, weil die Abgabe nur selten von Erbschaften unter Eheleuten bezahlt worden sei.

Die Staatscasse wird daher keine Einnahme verlieren, auf welche gerechnet werden konnte, und ihre Einbuße kann nur gering sein, wenn der factische Zustand, welcher bisher die Regel gebildet zu haben scheint, von der Gesetzgebung ausdrücklich gebilligt würde. Zwar ist wohl hervorgehoben worden, daß die Abgabe gewöhnlich das durch Brautbriefe reservirte Sondergut der vor ihrem Ehemanne kinderlos verstorbenen Ehefrau treffen würde, und eine Beibehaltung der Erbschaftsabgabe zu der Hoffnung berechtige, sie werde die Errichtung von Brautbriefen beschränken, welche in den letzten Jahren bei Brautleuten zur Regel geworden seien und eine Begünstigung des Gesetzes nicht verdienten. Allein vor Allem mußte die Erwägung von Gewicht sein, daß eine Besteuerung des nachgebliebenen Ehegatten in den meisten Fällen selbst dann drückend erscheinen wird, wenn die Quote der Abgabe von acht Procent auf den für Geschwister und Geschwisterkinder festgesetzten Satz von vier Procent, oder auch noch mehr herabgesetzt würde, weil in der Wirklichkeit eine solche Besteuerung eine andere Grundlage hat als die übrigen Erbschaftsabgaben.

Denn bei Erbschaften, welche Geschwistern und Geschwisterkindern, oder noch entfernteren Verwandten, oder gar Fremden, zufallen, kommt den Erbnehmern ein Zuwachs an Vermögen zu Gute, auf welchen sie der Regel nach nicht rechnen konnten und von dessen, nach Abzug aller Lasten und Passiva, übrigbleibendem Gewinne dem Staate für dessen Bedürfnisse eine Quote zukommen zu lassen, in der Billigkeit liegt. Anders wirkt eine Auflage auf die Vermögensverhältnisse des überlebenden Ehegatten. Schon im Allgemeinen dürfte es dem Begriffe der Ehe wenig entsprechen, wenn die Steuergesetzgebung Ehegatten, welche, eine Familie zu bilden berufen sind und ihr Leben in der innigsten Gemeinschaft mit einander zubringen, Geschwistern oder gar entfernteren Verwandten gleichstellt, welche in der Regel ihre eigne Familie haben, oder bilden werden. Während der Ehe wird in der Gemeinschaft der Ehegatten deren Vermögen gewöhnlich als ein Familiengut behandelt, ohne daß die rechtliche Verschiedenheit der Bestandtheile desselben, namentlich eines Sammtguts und Sonderguts, äußerlich hervortritt. Bei der Trennung der Ehe durch den Tod erhält daher gemeinlich in der Wirklichkeit der überlebende Ehegatte keinen Zuwachs an Gütern oder an Einkommen, sondern er erleidet eine Einbuße, oder hat doch Ausgaben, welche nicht selten eine Beschränkung seiner bisherigen äußeren Verhältnisse zur Folge haben müssen, und neben welchen die Auflage einer Abgabe eine drückende Last sein wird. Trifft eine solche den kinderlosen Ehemann, welcher das aus der Gütergemeinschaft reservirte Eigenthum des Sonderguts seiner Frau erwirbt, während ihm der Nießbrauch desselben schon in den Brautbriefen für seine Lebenszeit stipulirt zu sein pflegt, so mag zwar in manchen Fällen, namentlich bei reichern Leuten, der Druck der Abgabe nicht erheblich erscheinen: sehr oft aber ist für einen Handwerker oder einen Geschäftsmann von geringerem Vermögen der Tod einer Hausfrau auch für das Geschäft und die Vermögensverhältnisse des Zurückbleibenden ein schwerer Verlust. Nicht selten wird ferner eine Witwe oder ein Ehegatte bei beerbter Ehe von der Abgabe betroffen werden, wenn z. B. in Folge einer vollständigen Ausschließung der Gütergemeinschaft dem zuerst verstorbenen Ehemann ein besonderes Vermögen zufließt, oder wenn ein Ehegatte über seine Quote im Sammtgute zu Gunsten des andern verfügt hat. Die Controle, welche für die Gleichmäßigkeit in der Erhebung der Abgabe nothwendig ist, wird nicht ohne Schwierigkeiten sein; sie wird nicht selten eine Aufgabe des Vermögens des vom Nachgebliebenen fortgesetzten Geschäftes erfordern und in Familienverhältnisse störend eingreifen. Ferner ist zu befürchten, daß die in den einzelnen Brautbriefen gewählte Fassung der unter den Brautleuten verabredeten Vertragspunkte es oft zweifelhaft machen könne, ob der Erwerb des Sonderguts durch den Ueberlebenden als eine Erbschaft oder Liberalität von Todeswegen und nicht vielmehr als ein oneroser Erwerb, oder doch als ein solcher anzusehen sei, welcher sich nicht mit Sicherheit unter den Begriff einer Erbschaft subsumiren lassen werde, daß sich folglich über die Auslegung des Steuergesetzes Streitigkeiten erheben werden, zu deren Vorbeugung es wiederum gesetzlicher Bestimmungen bedürfen möchte. Endlich wird auch die Berechnung der Abgabe zuweilen mit Schwierigkeiten verbunden sein, z. B. in Fällen, in denen das Sondergut aus einer nicht mehr erigibeln Forderung desselben an das Sammtgut besteht, oder in denen das Sondergut bereits mit einem Nießbrauch beschwert ist, dessen Werth doch billiger Weise bei der Berechnung der Abgabe vom Sondergut eine Berücksichtigung verdienen muß.

Mögen auch einige dieser Bedenken minder erheblich erscheinen, oder sich erledigen lassen: so muß man doch aus allen diesen Gründen Anstand nehmen, in der Verordnung

über die Steuern eine Abgabe bestehen zu lassen, welche seit Jahren nicht vollständig in Anwendung gebracht zu sein scheint, und welche sehr wahrscheinlich in dieser Form vom Publikum mit Widerstreben aufgenommen werden wird. Allerdings würde es zwar nach der Ansicht der Deputation eine Erwägung verdienen, ob und inwieweit es sich empfehle, daß durch Errichtung von Brautbriefen (mögen diese nun die Gütergemeinschaft ganz ausschließen oder nur beschränken) reservirte Sondergut der Ehefrau einer Abgabe zu unterwerfen. Es würde darin vielleicht ein Mittel liegen, der überhandnehmenden Sitte zu begegnen, dergleichen Brautbriefe vor der Ehe zu errichten. Allein durch die Beibehaltung der Erbschaftsabgabe von Vermögenstheilen, welche dem überlebenden Ehegatten vom zuerst versterbenden zufallen, wird in so seltenen Fällen das durch Brautbriefe reservirte Sondergut einer Ehefrau betroffen werden, daß sich schwerlich durch sie die Brautleute von der Errichtung von Ehepacten abhalten lassen.

Da es nicht zum Auftrage der Deputation gehört, eine neue Abgabe, geschweige denn eine, die Brautbriefe betreffende Steuer und deren nähere Einrichtung vorzuschlagen, welche ohnehin manche Schwierigkeiten haben wird, so hat sie diesen Gegenstand nicht in nähere Berathung gezogen. Eine Prüfung der Frage im Allgemeinen hat indeß zu dem Beschlusse geführt, die Ertheilung eines solchen Auftrags an die mit einer ferneren Revision der Steuerverordnung zu beauftragende Deputation zu bevormworten.

Ihr Antrag geht somit dahin:

die bereits im Berichte vom 17. Dec. v. J. empfohlene Einschaltung der Worte «unter Ehegatten» zu beschließen, der zu einer künftigen Revision der Verordnung über die Steuern berufenen Deputation aber den Auftrag zu ertheilen, darüber zu berathen und zu berichten, ob überhaupt und in wiefern es sich empfehle, das durch Brautbriefe reservirte Vermögen einer Ehefrau einer Abgabe zu unterwerfen.

Zu

XVI. h., Verhältnißmäßiger Stempel,

XVIII., Abgabe von Zeitungsinsertaten,

XIX., Abgabe von Protesten,

ist die Zweckmäßigkeit der Ausdehnung dieser, theils meistens den Handel treffenden, theils eine allgemeine Auffassung zulassenden Staatsabgaben auf die Hafenstädte schon früher anerkannt und bedarf keiner weiteren Motivirung. Nur liegt kein Grund vor, diese Ausdehnung wiederum auf die Hafenstädte zu beschränken und die bisherige Ausnahme für das übrige Landgebiet noch festzuhalten, wenngleich dessen Zuziehung zur Zeit schwerlich für die Staatscasse einen Nutzen haben wird. Durch die Ausdehnung dieser Abgaben auf das ganze Staatsgebiet, die bisher nur beanstandet ist, um eine Entwicklung der Verhältnisse in den Hafenstädten, namentlich in Bremerhaven, abzuwarten, wird im Systeme der Abgaben ein fester Grundsatz und eine Gleichförmigkeit gewonnen, welche dann auf eine einfache Fassung des Gesetzes einen günstigen Einfluß äußern wird. Aus gleichem Grunde empfiehlt es sich die Abgabe von Policen und Bescheinigungen über Seeassurances nicht länger auf die Stadt Bremen zu beschränken, obwohl auch hier zur Zeit ein erhebliches Interesse der Staatscasse einer solchen Erweiterung nicht das Wort redet. Da die Inseratenabgabe die Natur einer Staatsabgabe hat, so glaubt die Deputation auch bei ihr den obigen Grundsatz festhalten und deren Ausdehnung über das ganze Staatsgebiet bevormworten zu müssen, selbst auf die Gefahr hin, daß bei der eigenthümlichen Lage unserer Hafenstädte der Versuch gemacht würde, durch eine Herausgabe der betreffenden Blätter in benachbarten Orten sich der Abgabe zu entziehen, deren Erhebung übrigens auch in solchen Fällen durch den §. 89 der Verordnung einigermaßen gesichert erscheint, und erforderlichen Falls noch mehr gesichert werden könnte.

Nach der Fassung der §§. 90 bis 92 der Verordnung waren die in Begeßack und Bremerhaven aufgenommenen Wechselproteste von der Abgabe derselben nicht geradezu befreit; sie ist indeß selten bezahlt; es wird daher nur darauf ankommen, die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe näher zu präcisiren und deren Erhebung überwachen zu lassen.

Dem Wortlaute des der Deputation ertheilten Auftrags zufolge würde auch der Abgabe von Feuerpolicen gedacht werden müssen; da sie indeß schon jetzt auf keinen Ort

beschränkt ist und bei Versicherungen in den Hafenstädten schon jetzt erhoben wird, so bedurfte die Verordnung insoweit keiner Ergänzungen.

Zu einer gehörigen Sicherung und einer für das Publikum bequemen Erhebung dieser Abgaben ist die Einrichtung von Erhebungsbüreaux in Vegesack und in Bremerhaven unerlässlich. Beim Wechselstempel wird eine Erhebung der Abgabe in den Hafenstädten selbst schon durch die Eigenthümlichkeiten des Wechselinstituts, z. B. in der Kürze einiger Fristen, geboten. Die Bestimmungen der Verordnung über die Controle der Inseratenabgabe lassen sich für die in Vegesack und Bremerhaven erscheinenden periodischen Blätter ohne große Belästigung der Pflichtigen und des Stempelcomptoirs von Bremen aus nicht ausführen. Die Einrichtung dieser Erhebungen wird, da sie mit den schon vorhandenen Steuererhebungsbüreaux der Hafenstädte verbunden werden können, keinen erheblichen Schwierigkeiten unterliegen; nur müsste eine Concentration derselben im hiesigen Stempelcomptoir angeordnet werden. Die nähere Ausführung dieser Vorschläge wird hier, wie schon im §. 87 d. der Steuerverordnung bevormundet ist, der Behörde überlassen bleiben müssen.

Ueber die Aenderungen in der Fassung der Verordnung, welche sich größtentheils aus dem Vorstehenden ergeben, ist im Einzelnen noch Folgendes zu bemerken:

Bei einer neuen Redaction des §. 60 der Verordnung ist die Regel festzuhalten, daß die Abgabe des Wechselstempels von dem Orte, wo die Unterschrift des Wechsels geschehen soll, oder von wo der Wechsel ausgeht u. s. w., abhängig gemacht ist.

Mit dem Worte »Hiesige«, das in dem die Ausnahmen dieser Regel enthaltenden Theile des §. 60 mehrere Male vorkommt, hat ein Unterschied zwischen dem Bremer Bürger und einem in Bremen kürzere oder längere Zeit sich aufhaltenden Fremden nicht bezeichnet werden sollen. Alle Bremer Bürger und alle sich in Bremen aufhaltenden Fremden waren vielmehr bisher der Abgabe des Wechselstempels unterworfen, sobald bei ihnen die Regel des §. 60 der Verordnung zutraf. Die jetzigen Aenderungen schließen sich der bisherigen Absicht des Gesetzes an. Es sind daher bei der Ausdehnung des §. 60 auf das ganze Staatsgebiet nunmehr alle Bremische Staatsgenossen und alle sich in demselben aufhaltenden Fremden, sobald die Regel auf sie anwendbar ist, der Abgabe des Wechselstempels unterworfen. Die neue Fassung des §. ist aus diesem Grunde allgemein gehalten und schließt sich der bisherigen Fassung an.

2) Es empfahl sich, bei den verschiedenen verhältnismäßigen Stempelabgaben der Wahl des Pflichtigen zu überlassen, an welchem Erhebungsbüreau er zu bezahlen für gut finde; nur bei der Abgabe von Protesten entspricht es der Natur der Sache und einer geeigneten Controle, daß jeder Notar an dem Erhebungsbüreau seines Domicils den ihm im §. 92 der Verordnung auferlegten Pflichten nachzukommen hat.

3) Zum Schutze der Einnahme des Staats von den Bremischen Wöchentlichen Nachrichten ist im §. 87 a. der Verordnung ein Minimum der Einrückungsgebühr bei den Inseraten vorgeschrieben, welche in den in der Stadt Bremen erscheinenden periodischen Blättern veröffentlicht werden. Es fehlt zur Zeit an einem genügenden Grunde auch den Herausgebern der außerhalb Bremen erscheinenden periodischen Blätter diesen, dem Publicum lästigen Zwang schon jetzt aufzuerlegen; sobald sich später Unzuträglichkeiten herausstellen sollten, wird sich leicht eine Abhilfe derselben erreichen lassen.

4) Die Verordnung vom 10. Decbr. 1821 stellte die Verpflichtung jedes Bremischen Bürgers, den Bestimmungen der die Stempelabgabe auf Wechsel betreffenden Verordnung genau nachzukommen, unter den Schutz des Bürgereides. Bei der Ausdehnung der Abgabe auf das ganze Staatsgebiet empfahl es sich die Abgabe auch ausdrücklich unter die Gewährung des Staatsbürgereides zu stellen, dessen jetzige Fassung dazu geeignet erscheint.

Die einzelnen Aenderungen sind folgende:

§. 59. Seite 125 Z. 17 des Gesetzblattes hinter dem Worte »Verschreibungen« ist in einem Absätze beizufügen:

Die Erhebung der Abgabe geschieht in Bremen am Stempelcomptoir, in den Hafenstädten an den dazu bestimmten Erhebungsbüreaux.

§. 60. Seite 125 Zeile 18. Statt des Wortes »hier« ist einzuschalten: im Bremischen Staatsgebiet.

Zeile 18. Statt des Wortes »hieselbst«: daselbst.

Zeile 27. Statt der Worte „hier gestempelter“: mit diesem Stempel bereits versehener.

Zeile 29. Statt des Wortes „hier“: im Bremischen Staatsgebiete.

Zeile 31 bis 33. Statt des Absatzes 3:

3) alle Wechsel, welche vom Auslande eingehen und zwar im hiesigen Staatsgebiete mit einem Indossamente versehen, allein von dem Indossenten selbst, ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct ins Ausland wieder remittirt werden.

Seite 125 Zeile 34 und Seite 126 Zeile 1 bis 5. Statt des Absatzes 4:
4) Alle Wechsel, welche im hiesigen Staatsgebiete auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller selbst, ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct ins Ausland remittirt oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen Ordre zahlbar ist, durch denselben selbst, ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden.

Seite 126 Zeile 6 bis 8. Der Absatz 5 fällt weg.

§. 61. Seite 126 Zeile 10. Statt des Wortes „hier“ ist einzuschalten: im Bremischen Staatsgebiete.

Seite 126. Zeile 12. Statt der Worte „im Stempelcomptoir“: in demjenigen Erhebungsbureau, in welchem die Abgabe bezahlt wird.

§. 64. Seite 126 Zeile 26 ist ein Druckfehler zu beseitigen. Statt »§. 61« muß es heißen »§. 60.«

Zeile 27. Statt der Worte »am Stempelcomptoir« sind die Worte einzuschalten: an einem der Erhebungsbureau.

Zeile 28. Statt des Wortes »hieselbst«: im Bremischen Staatsgebiete.

Zeile 34 ist das Wort »hieselbst« wegzulassen.

Zeile 37 bis 40. Statt der Worte »Ueberdies bis nachzukommen« ist einzuschalten: Jeder Staatsbürger ist auf den von ihm geschworenen Bürgereid oder Staatsbürgereid verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen.

Zeile 40. Statt der Worte »der Erheber am Stempelcomptoir«: die Erheber.

Zeile 41. Statt des Wortes »sei«: seien.

Seite 127 Zeile 4. Statt der Worte »Eine Unterschrift eines hiesigen, entweder des Ausstellers oder des Indossenten«: Eine im Bremischen Staatsgebiet verfügte Unterschrift, entweder die des Ausstellers oder die des Indossenten.

§. 65. Seite 127 Zeile 8. Statt des Wortes »hieselbst«: im Bremischen Staatsgebiete.

§. 68 Zeile 40 ist das Wort »hieselbst« wegzulassen.

Seite 130 Zeile 8 bis 11. Der §. 84 ist folgendermaßen zu fassen: Von den Inseraten, welche in periodischen Blättern veröffentlicht werden, die in einem Orte des Bremischen Staatsgebietes erscheinen, ist eine Abgabe von dem Einsender zu bezahlen, und vom Herausgeber unter dessen Verantwortlichkeit zu erheben.

§. 87. Seite 130, Zeile 26. Statt des Wortes: »hier« ist einzuschalten: im Bremischen Staatsgebiete.

Zeile 29. Statt der Worte: »Als Einrückungsgebühr darf« ist einzuschalten: Bei den Inseraten, welche in den, in der Stadt Bremen erscheinenden periodischen Blättern veröffentlicht werden, darf die Einrückungsgebühr — — —

Seite 131, Zeile 11. Statt der Worte: »an das Stempelcomptoir«: in Bremen an das Stempelcomptoir, in den Hafenstädten an die für die Stempelabgabe (§. 59) angeordneten Erhebungsbureau.

Zeile 12. 13. Statt der Worte: »an das Stempelcomptoir«: an dieselben.

§. 89. Zeile 24. Statt des Wortes: »hier«: im bremischen Staatsgebiete.

§. 90. Zeile 28. Hinter dem Worte: »vertreten« ist einzuschließen: im bremischen Staatsgebiete.

Zeile 36. Statt des Wortes: »hier« ist einzuschalten: im Bremischen Staatsgebiete.

§. 92. Seite 132, Zeile 1 ist das Wort: »hiesige« zu streichen.

Zeile 3. Statt der Worte: »am Stempelcomptoir« ist einzuschalten: an dem Erhebungsbureau seines Wohnorts.

Die Deputation schließt ihren Bericht mit dem Antrage, nunmehr die Ausdehnung der Abgabe des verhältnißmäßigen Stempels von Wechseln und Seeassuranzpolicen, der Abgabe von Zeitungsinseraten und der Abgabe von Wechselprotesten auf das ganze Bremische Staatsgebiet in der oben entwickelten Art und Weise zu beschließen, und die vorgeschlagenen Aenderungen im Gesetze zu genehmigen, und glaubt damit ihren Auftrag beendet zu haben; sie erachtet sich indeß verpflichtet, noch darauf aufmerksam zu machen, daß ihr im Uebrigen ein dringender Anlaß zu einer Aenderung im Steuergesetze nicht zur Kunde gekommen ist, daß es sich daher empfehlen möchte, die Steuern des künftigen Jahres nach der bisherigen Steuerverordnung unter Berücksichtigung dieser Anträge zu bewilligen und der künftigen ständigen Deputation eine weitere Revision der ganzen Verordnung zu überlassen, welche von ihr dann zeitig im nächsten Jahre vorgenommen werden kann.

Bremen, den 21. November 1853.

(gez.) J. W. Bredenkamp. C. Meinerzhagen, Dr.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der Mittheilung der Senate vom 18. November d. J. (pag. 395 der Verhandl.) ist in Zeile 15 v. u. zu lesen statt »Hansestädten« Hafenstädten.